

Recht und seine Strafrechtstheorie, Berlin 1960; Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd.II, Moskau 1970 (russ.); J. Renneberg, Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreform vor schläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht, Berlin 1956; H. Weber, Vergehen im Strafrecht, Berlin 1967.

4.2. Verfehlungen

4.2.1. *Der Charakter der Verfehlungen als Rechtsverletzungen besonderer Art*

Verfehlungen sind Rechtsverletzungen, die sich in ihrer Qualität von Verbrechen und Vergehen unterscheiden. Das Wesen der Verfehlungen wird in § 4 Abs. 1 StGB wie folgt definiert:

„Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind ...“

Die Verfehlungen wurden 1968 erstmals als eine neue Kategorie von Rechtsverletzungen gesetzlich geregelt. Für sie ist charakteristisch, daß sie *rechtlich geschützte Grundinteressen* der sozialistischen Gesellschaft und der Bürger verletzen und beeinträchtigen, die von der Verfassung der DDR garantiert werden. Dazu gehören das sozialistische und das persönliche Eigentum (Art. 10 und 11), die Ehre und Würde der Bürger (Art. 30) und die Unantastbarkeit ihrer Wohnung (Art. 37 Abs. 3).

Der mit der Verfehlungsregelung gewährleistete Schutz gesellschaftlicher und individueller Interessen betrifft somit elementare Rechte. Dies ist von besonderer Bedeutung, um diese Rechtsverletzungen gesellschaftlich richtig werten zu können, und auch der ausschlaggebende Grund dafür, daß die Verfehlungen eine eigene Gruppe von Rechtsverletzungen im *Grenzbereich der Kriminalität* bilden. Ihre unmittelbare Beziehung zu den Grundrechten und -interessen der Gesellschaft und der Bürger grenzt sie von den Ordnungswidrigkeiten ab, die dazu nur indirekte Beziehungen haben. Diese Beziehung zu den elementaren Rechten und Interessen haben die Verfehlungen mit den Straftaten gemeinsam. Sie unterscheiden sich jedoch von den Straftaten hauptsächlich durch ihre *Geringfügigkeit*. Verfehlungen sind also Handlungen, die in objektiver und subjektiver Hinsicht die grundlegenden Rechte und Interessen nur unbedeutend beeinträchtigen. Das ist ein charakteristisches Merkmal des materiellen sozialen Wesensgehaltes der Verfehlungen. Für sie ist typisch, daß

- der individuell-gesellschaftliche Konflikt begrenzt ist und die hervorgerufenen Störungen sich meist auf die gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb einzelner Kollektive oder zwischen einzelnen Bürgern beschränken;
- sie einen geringen unmittelbaren materiellen Schaden verursachen;
- die Schuld (es gibt nur vorsätzliche Verfehlungen) besonders durch eine eng